Orientierungskatalog Kindeswohl

Grundversorgung und Schutz des Kindes



www.sfws-goerlitz.de

Vorwort - Kinder brauchen unseren Schutz



Sehr geehrte Damen und Herren,

der "Orientierungskatalog Kindeswohl. Grundversorgung und Schutz des Kindes" hat sich als wesentlicher Bestandteil im Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung für alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, entwickelt.

Er soll Ihnen Sicherheit und Unterstützung geben, um Ihren verantwortungsvollen Beitrag zum aktiven Kinderschutz gut leisten zu können. Dabei sind wir als Gesellschaft gefragt und dürfen nicht wegsehen!

Im Rahmen der Arbeit des Projektes Soziales Frühwarnsystem im Landkreis Görlitz – Netzwerke für Kinderschutz und Frühe Hilfen – wurde der "Orientierungskatalog Kindeswohl" aus dem Jahr 2014 mit Fachkräften der regionalen Netzwerke Kinderschutz und Frühe Hilfen überarbeitet und 2021/2022 in der hier vorliegenden Form fortgeschrieben.

Dabei wurden u.a. Aktualisierungen und Konkretisierungen bestehender Passagen vorgenommen. Besonders wertvoll wird von Fachkräften eingeschätzt, dass in den Altersbereichen ab 7 Jahren nun auch Gefährdungs-

aspekte, die von Minderjährigen ausgehen, Eingang in den Katalog gefunden haben.

Kinder und Jugendliche vor jeglicher Form der Gefährdung, wie z.B. Vernachlässigung, Gewalt oder Missbrauch zu schützen und ihnen die Möglichkeit auf ein unversehrtes Aufwachsen zu geben, ist unser aller Verantwortung.

Mit Ihrem verantwortungsvollen Handeln schaffen Sie Räume und Möglichkeiten, damit Kinder und Jugendliche gesund und sicher aufwachsen können.

Für Ihr Engagement zu einer gelingenden und vertrauensvollen Zusammenarbeit zum Wohl unserer Kinder möchte ich meinen herzlichen Dank aussprechen.

Ihr Stephan Meyer Landrat Landkreis Görlitz

Inhaltsverzeichnis



Orientierungskatalog Kindeswohl - Grundversorgung und Schutz des Kindes

Kindeswohl(gefährdung) vor allem bezogen auf das häusliche Umfeld und die Fürsorge- und Erziehungspflicht der Erziehungsberechtigten

Entstehungshistorie	 3	
Nutzung des Orientierungskataloges	 6	
Grundversorgung und Schutz: 0- bis 3- Jährige	 8	
Grundversorgung und Schutz: 4- bis 6- Jährige	 48	
Grundversorgung und Schutz: 7- bis 13- Jährige	 88	
Grundversorgung und Schutz: 14- bis unter 18- Jährige	 127	

Bild: © Ramona Frinke

Entstehungshistorie - 2022



In 2021 wurde mit Vertreter*innen der drei regionalen Netzwerke zum Kinderschutz und Frühe Hilfen der Orientierungskatalog Kindeswohl aus 2014 auf seine Anwendbarkeit und Aktualität hin geprüft.

Die vielfältigen Schnittstellen und Erfahrungen zum Kinderschutz der Beteiligten haben es ermöglicht, viele der bekannten Kategorien und Beschreibungen zu konkretisieren, an die aktuelle Rechtsprechung anzupassen und bei Notwendigkeit zu erweitern.

So wurde bspw. "Miterleben häuslicher Partnerschaftsgewalt", "Sicherung des Wohnraums" und "Diagnostik" als eigenständige Kategorie aufgenommen.

Weitere Veränderungen der dritten Fortschreibung sind unter anderem die Anpassung der Altersgruppen (7 bis 13 Jahre und 14 bis 18 Jahre) und der zusätzliche Blick auf Gefährdungsaspekte, die von Minderjährigen selbst ausgehen. Diesen finden Sie im hinteren Teil des Orientierungskataloges mit einer separaten Einführung und nur in den Altersstufen 7- bis 13- Jährige und 14- bis unter 18- Jährige.

Das gesamte Verfahren wurde vom Tierra – Eine Welt e.V. | Netzwerkbüro Kinderschutz und Frühe Hilfen im Landkreis Görlitz mit Unterstützung der Stabsstelle präventiver Kinderschutz im Jugendamt Görlitz organisiert, begleitet und moderiert.

Wir danken allen Beteiligten für die Diskussionsfreude, die umfangreichen und bereichernden Fachbeiträge sowie die vertrauensbildende Zusammenarbeit:

Mitwirkende

- AWO Kreisverband Oberlausitz e.V. Erziehungsberatung
- Deutscher Kinderschutzbund OV Görlitz e.V. präventive Jugendhilfe
- Internationaler Bund Mitte gGmbH Schulsozialarbeit
- Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt Ostsachsen | Fachberatung
- Landratsamt Görlitz Jugendamt
 Stabsstelle präventiver Kinderschutz, Allgemeiner
 Sozialer Dienst, Jugendgerichtshilfe und
 Kita-Fachberatung
- Polizeidirektion Göritz | Opferschutz
- Amtsgericht Görlitz | Familiengericht
- Städtisches Klinikum Görlitz gGmbH Kinderklinik
- Sächsisches Krankenhaus Großschweidnitz Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Sozialteam Soziotherapeutisches Zentrum Görlitz-Weißwasser | Suchtberatungsstelle

Nutzung des Orientierungskataloges



Dieses Instrument basiert auf dem Schutzauftrag nach §§ 8a SGB VIII und 4 KKG und richtet sich an alle, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Die nachfolgenden Seiten signalisieren Ihnen, auf welche Kriterien (Merkmale und Gefährdungsgrade) sich Fachkräfte im Landkreis Görlitz zum Erkennen und Beurteilen von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung verständigt haben.

Die enthaltenen Kategorien beziehen Kindeswohl(gefährdung) vor allem auf das häusliche Umfeld und stellen somit die Fürsorge- und Erziehungspficht der Erziehungsberechtigten in den Vordergrund.

Für die Übersichtlichkeit ist der Katalog in vier Altersstufen eingeteilt: 0 bis 3 Jahre, 4 bis 6 Jahre, 7 bis 13 Jahre, 14 bis unter 18 Jahre.

Der Orientierungskatalog bietet Ihnen Unterstützung:

- beim Erkennen von Ressourcen der Eltern
- zur Einordnung von wahrgenommenen Beobachtungen und zur Abwägung ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.

Bitte beachten Sie, dass Sie häufig nur kindliche Verhaltensweisen und Symptome beobachten können. Die Ursache muss im Einzelfall mit den jeweils betreffenden Minderjährigen und Eltern herausgearbeitet werden.

	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Bedeutung	Handeln	Klären, Überprüfen	keine Gefährdung	Ideal/Maximum
Erläuterung	Handeln entsprechend des zutreffenden Verfahrensweges (Jugendhilfe, Bildung, Kinderklinik) bzw. Meldung ans Jugendamt, wenn die eigenen Möglichkeiten ausgeschöpft sind.	Beobachtungs-/ Aufklärungs-/ Gesprächsbedarf	"akzeptabler Durchschnitt" Kein Handlungsbedarf für Fachkräfte hinsichtlich Kindeswohlgefährdung.	Idealzustand, also das bestmöglich denkbare Resultat hinsichtlich der Förderung des Kindeswohls.

Nutzung des Orientierungskataloges



Der Orientierungskatalog ist kein Dogma. Sie können nicht immer alle Kriterien auf den Einzelfall anwenden. Wichtig ist uns jedoch, Ihnen Merkmale und Gefährdungsgrade zu vermitteln, in denen Kindeswohlgefährdung auftreten kann.

Entsprechend des Verfahrens bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Landkreis Görlitz empfehlen wir Ihnen den gemeinsamen Austausch im Team (unter Berücksichtigung des Datenschutzes) und das Hinzuziehen einer "insoweit erfahrenen Fachkraft". Alle relevanten Materialien und Instrumente können Sie gern der Homepage www.sfws-goerlitz.de entnehmen.

Der Ausspruch "Mut zur Lücke" signalisiert Ihnen bei diesem Instrument, dass nur die Bereiche, zu denen Sie wirklich auskunftsfähig sind, auch ausgefüllt werden. Sie als Fachkraft haben nur in bestimmte Lebensbereichen der betreffenden Familien Einblick.

Die Prüfbögen helfen Ihnen, einen Überblick über die Lebensbereiche zu erhalten, die bei Kindern und Jugendlichen erfüllt sein müssen, um sich gesund zu entwickeln. Wir empfehlen Ihnen, die Prüfbögen gemeinsam mit den Eltern bzw. Kindern/Jugendlichen auszufüllen – wenn es den Schutz der Kinder/Jugendlichen nicht gefährdet.

Über die Prüfbögen können Sie zudem verfolgen, inwieweit sich die familiäre Situation bezogen auf die Gefährdung verändert hat. Die Prüfbögen finden Sie zum Ausdrucken oder digital beschreibbar unter: www.sfws-goerlitz.de/materialien/orientierungskatalog/

Für die bessere Lesbarkeit verwendet der Orientierungskatalog ausschließlich den Begriff "Eltern". Dieser umfasst folgenden möglichen Personenkreis:

- Personensorgeberechtigte/Erziehungsberechtigte (einzelne Elternteile, getrennt voneinander lebende Eltern, Vormünder, Pflegeeltern, ...)
- gesetzliche Vertreter*innen
- weitere Bindungspersonen, z.B. aus dem sozialen Umfeld
- Stiefeltern, Eltern+
- Betreuer*innen, denen im Rahmen ihres Betreuungsverhältnisses für diesen Bereich die Personensorge übertragen wurde (Ferienlager, stationäre Jugendhilfe, ...)

Bei Anregungen und Rückmeldungen zum Orientierungskatalog Kindeswohl können Sie sich gern jederzeit an Tierra – Eine Welt e.V. | Netzwerkbüro Kinderschutz und Frühe Hilfen unter kontakt@sfws-goerlitz.de wenden.

Grundversorgung und Schutz: 7- bis 13- Jährige

Seite 89



Eltern betreffend:

Suchtmittelkonsum der Eltern; Vorliegende bekannte und Verdacht auf psychische Störung/Erkrankung der Eltern

Ernährung: Seite 91

Zugang zu/Angebot an Nahrung; Nahrungsmenge; Nahrungsqualität

Wohnsituation: Seite 93

Schlafplatz Qualität; Schlafplatz Ort; gesamter Wohnraum; Sicherung des Wohnraums

Kleidung: Seite 95

Bekleidung; Schuhe

Körperliches Wohlergehen: Seite 96

Körperpflege/Waschen; Zahnpflege; Ungezieferbefall; Tagesstruktur

Aufsicht und Schutz vor Gefahren: Seite 98

Aufsichtsperson; Aufsicht in der Häuslichkeit; Aufenthalt außerhalb der Häuslichkeit; Abgängigkeit; Gefährdende Umgebung; Gefahrenquellen; Sicherheit im/auf Fahrzeug; Verkehrserziehung; Medien - Zugang, Inhalte und Nutzung **Gesundheit und medizinische Versorgung:** Seite 106

Impfschutz/Immunität Masern; Medizinische Abklärung/ Versorgung; Medizinische Behandlung; Diagnostik; Zustand d. Zähne; Medikamentengabe; Krankenversicherungsschutz

Finanzielle Absicherung: Seite 111

Beantragung und Versorgung

Emotionale Zuwendung durch Eltern: Seite 112

Beziehung mit dem Kind leben; Gefühle für das Kind; Wertschätzung des Kindes; Körperkontakt/Blickkontakt Kommunikation mit dem Kind; Erwachsenenkonflikte

Bildung / Förderung / Entwicklung: Seite 115

Innerfamiliär; Soziale Außenkontakte; Schulbesuch; Soziale Kompetenzen; Sexuelle Bildung/Aufklärung

Gewalt gegen das Kind: Seite 120

Hochstrittige Konflikte: Trennung/Scheidung, Missbrauch des Sorge-/Umgangsrechts; Miterleben häuslicher Partnerschaftsgewalt; Psychische, seelische Misshandlung/Gewalt; (Cyber-)Mobbing/Bullying; Körperliche Misshandlung/Gewalt; Sexueller Missbrauch/sexualisierte Gewalt

Eltern betreffend: 7- bis 13- Jährige



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Suchtmit- telkonsum	Suchtmittelmissbrauch beeinflusst Erziehungs- verhalten maßgeblich. Schutzmaßnahmen bzw. professionelle Beratung werden abgelehnt.	Beobachtungen/ Informationen weisen auf einen unkontrollierten oder unreflektierten Suchtmittelkonsum hin.	Kontrollierter Suchtmittelkonsum ohne Einfluss auf das Erziehungsverhalten/ Wohl des Kindes.	Kein Suchtmittelkonsum.
der Eltern		Suchterkrankung wird behandelt (Entwöhnungsbehand- lung/Nachsorge).	Suchterkrankung ist abschließend behandelt, stabile Abstinenz und Sicherungssysteme sind vorhanden.	Keine Suchterkrankung.
Vorliegende bekannte psychische Störung/ Erkrankung der Eltern	Es besteht trotz psychischer Erkrankung keine Krankheits- und Behandlungseinsicht.	Eine psychische Erkrankung liegt vor. Krankheits- und/oder Behandlungseinsicht ist inkonstant, so dass psychisches Befinden instabil ist. Krankheit wird gegenüber dem Kind tabuisiert. Hilfsangebote werden nicht genutzt.	Eine psychische Erkrankung liegt vor, ist in Behandlung. Kind ist darüber altersentsprechend informiert. Eltern nutzen bei Krisen Hilfsangebote.	Die Eltern sind psychisch gesund.

2022

Eltern betreffend: 7- bis 13- Jährige



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Verdacht auf psychische Störung/ Erkrankung der Eltern	Die psychische Verfassung beeinflusst das Erziehungs- und Betreuungsverhalten der Eltern maßgeblich. Entsprechende Diagnostik-/ Behandlungsempfeh- lungen werden von den Eltern abgelehnt.	Die psychische Verfassung beeinflusst das Erziehungs- und Betreuungsverhalten v.a. in Belastungssituationen deutlich. Die Eltern sind dem Erklärungsmodell einer möglichen psychischen Störung nicht zugänglich, verharmlosen dies oder wehren es komplett ab. Ein Unterstützungssystem im (familiären) Umfeld ist fraglich/ungeklärt.	Es liegt der Verdacht auf eine psychische Störung/Erkrankung vor. Dies hat jedoch keinen negativen Einfluss auf das Pflegeund Erziehungsverhalten. In Bedarfsfällen besteht ein kompetentes Unterstützungssystem im (familiären) Umfeld.	Die Eltern sind psychisch gesund.

Ernährung: 7- bis 13- Jährige



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Zugang zu / Angebot an Nahrung	Keine Nahrung/keine Flüssigkeit. Kind muss sich selber um Ernährung kümmern.	Phasenweise wenig Angebot an Nahrung und Flüssigkeit. Kind muss sich selber Nahrung nehmen.	Einzelne Mahlzeiten fallen ab und zu aus. Ausreichendes Angebot an Flüssigkeit. Kind kann sich selber Nahrung nehmen.	Regelmäßiges Angebot an ausgewogener Nahrung und an Flüssigkeit. Am Familientisch werden gemeinsam zubereitete Mahlzeiten kultiviert.
Nahrungs- menge	1-2 Mahlzeiten/Tag. Häufiger Wechsel zwischen Überernährung und Mangelernährung.	Keine festen Mahlzeiten oder ständiges Essen (zum Ruhigstellen). Häufig kein Frühstück.	Regelmäßig 4 Mahlzeiten/ Tag, inkl. Frühstück.	5 Mahlzeiten/Tag, davon eine warme: Frühstück, Mittag-, Abendessen. 2 Zwischenmahlzeiten.

2022

Ernährung: 7- bis 13- Jährige



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Nahrungs- qualität	Verdorbene Nahrung. Ständige Fehlernährung. 7- bis 10- Jährige Verzehr von sog. Energydrinks ⁵⁴ und/oder alkoholhaltigen Getränken. 11- bis 13- Jährige Wiederholter oder regelmäßiger Verzehr von sog. Energydrinks ⁵⁴ und/oder alkoholhaltigen Getränken.	Einseitige, nährstoffarme Nahrung. Kind isst überwiegend Fertigprodukte/Fastfood. Verzehr von koffein- haltigen Getränken (Kaffee, Cola). ⁵⁵ Knabberartikel, Süßigkeiten, Limonaden, Süßgetränke oder ähnliches als Hauptnahrungsmittel. Keine Möglichkeit zum Kochen und Kühlen.	Mehrmals pro Woche selbst zubereitete warme Mahlzeit im Wechsel mit Fertigprodukten. Knabberartikel, Süßigkeiten, Limonaden, Süßgetränke oder ähnliches ausschließlich als Ausnahme. Vegetarische/vegane Ernährung bei ausreichend gesicherter Nährstoffzufuhr in regelmäßiger Abstimmung und Überprüfung mit Kinderärzt*in.	Ausgewogene altersgerechte Ernährung. Nahrungsmittel werden frisch zubereitet. Mehrmals pro Woche warme Mahlzeiten. Getränke sind alkoholfrei, koffeinfrei, kohlenhydratarm. Säfte etc. in Maßen.

⁵⁴ Die Abgabe und der Verzehr von sog. Energydrinks werden aufgrund erheblicher gesundheitlicher Risiken erst ab mind. 16 Jahre empfohlen.

⁵⁵ Kaffeetrinken - Empfehlung erst ab mind. 15 Jahren

Wohnsituation: 7- bis 13- Jährige



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Schlafplatz: Qualität	Ungeziefer, Feuchtigkeit, Schimmel, Schmutz. Kein Bett/keine Matratze. Kein Bettzeug.	Sofa wird dauerhaft als Schlafplatz genutzt. Kein geeignetes Bettzeug. Kind teilt Einzelbett mit Geschwisterkind oder Eltern.	Kind hat ein eigenes Bett oder Schlafsofa.	Eigene Matratze/Bett entspr. der Körpergröße. Eigenes, sauberes Bettzeug. Trockener und sauberer Schlafplatz.
Schlafplatz: Ort	Kein eigener, ständig wechselnder Schlafplatz. Verraucht. Raum nicht beheizbar u. kein geeignetes Bettzeug.	Fester Schlafplatz, jedoch unruhig. Zugluft.	Fester Schlafplatz. Rauchfrei. Raum wird gelüftet. Raum beheizbar.	Fester eigener Schlafplatz. Ruhig. Rauchfrei. Raum wird gelüftet. Raum beheizbar.
Gesamter Wohnraum	Fehlen von Strom, Wasser, Heizung. Keine Sitzmöglichkeiten. Unbehandelter Schimmel. Müll stapelt sich in unzumutbaren Mengen → wird nicht entsorgt; Tierkot nicht entfernt. Böden, Küche, Möbel und Auflagen sind stark verschmutzt.	Starke Wohneinschrän- kungen vorhanden. Müll wird nicht regelmäßig entsorgt. Schimmel. Böden, Küche, Möbel und Auflagen sind verklebt/ verschmutzt.	Müll wird regelmäßig entsorgt. Wohnung erhält in regelmäßigen Abständen eine Grundreinigung. Es existiert ein eigener (Spiel-)Bereich. Stauraum für Sachen ist vorhanden.	Müll wird vorschrifts- mäßig entsorgt. Wohnung ist sauber, "kreativitätsfördernd und phantasiestiftend". Es existiert Raum und Platz für das Kind, um sich zu entfalten. Es existiert ein (Spiel-) Bereich/Rückzugsort. Stauraum für Sachen ist vorhanden und genutzt.

2022

Wohnsituation: 7- bis 13- Jährige



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Sicherung des Wohnraums	Eine Zwangsräumung findet statt ⁵⁶ und es steht kein anderer geeigneter Wohnraum für die Familie zur Verfügung bzw. es ist absehbar, dass keiner zur Verfügung stehen wird.	Eine Zwangsräumung droht ⁵⁷ und es ist absehbar, dass kein anderer geeigneter Wohnraum für die Familie zur Verfügung stehen wird.	Mietschulden/ Beschwerden wegen Lärmbelästigung o.ä. sind vorhanden. Sie werden geklärt bzw. behoben. Wenn eine Zwangsräu- mung droht, steht der Familie ein anderer geeigneter Wohnraum zur Verfügung.	Der Wohnraum ist gesichert. Es liegen keine Mietschulden/ Beschwerden wegen Lärmbelästigung o.ä. vor.

⁵⁶ Zwangsräumung findet statt: d.h. ein Räumungstitel des Gerichts liegt vor, die Räumungsfrist ist abgelaufen bzw. läuft demnächst ab.

⁵⁷ Zwangsräumung droht: d.h. eine Räumungsklage des Vermieters ist beim Zivilgericht anhängig.

Kleidung: 7- bis 13- Jährige



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Beklei- dung ⁵⁸	Witterungsgemäße Kleidung ist nicht vorhanden. Kind trägt immer die gleiche verschmutzte, oder stinkende Bekleidung.	Phasenweise hat Kind verschmutzte, zu kleine, stinkende Kleidung an. Eltern stellen keine altersangemessene Kleidung zur Verfügung. Eltern achten nicht auf altersentsprechende und witterungsgerechte Kleidung.	Zeitweise keine witterungsgemäße Kleidung. Bei Bedarf ist nässeab- weisende Kleidung vorhanden und wird genutzt.	Kleidung bietet witterungsgemäßen Schutz, ist trocken und sauber.
Schuhe 58	Keine oder nicht der Größe entsprechende Schuhe.	Schuhe mit Löchern. Extrem ausgetreten. Nicht witterungsgemäß.	Schuhe nur bedingt witterungsgemäß. Schuhe passen. Ausgetreten.	Passende witterungs- gemäße Schuhe.

58 Mit zunehmendem Alter nimmt der Einfluss der Peergroup / gleichaltrigen Freunde auf die Bekleidung und Schuhe zu.

Körperliches Wohlergehen: 7- bis 13- Jährige



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
	Kind wirkt verwahrlost. Kind hat ständig üblen Körpergeruch/auffälliges Hautbild.	Kind wäscht sich unregelmäßig.	Kind wäscht sich regelmäßig.	Kind ist sauber und gepflegt.
Körper- pflege/ Waschen	7- bis 10- Jährige: Eltern überlassen die Körperpflege ihrem Kind allein, keine Anleitung und Kontrolle.	7- bis 10- Jährige: Kind wird von Eltern aufgefordert, aber nicht angeleitet und nicht unterstützt.	7- bis 10- Jährige: Kind wird von Eltern aufgefordert und teilweise angeleitet und unterstützt.	7- bis 10- Jährige: Eltern halten Kind zum Waschen an, unterstützen, überprüfen Kind dabei.
	11- bis 13- Jährige: Kind wäscht sich nicht. Eltern wirken nicht darauf hin.	11- bis 13- Jährige Kind wird von Eltern aufgefordert und wäscht sich dennoch nicht ausreichend.		
Zahnpflege	Kind putzt die Zähne nicht. Keine Kontrolle durch die Eltern. Zähne sind in schlechtem Zustand: kariös, gezogen, zerstört. Keine eigene Zahnbürste.	Kind wird von Eltern aufgefordert, putzt aber nicht. Zahnbürste wird nicht gewechselt.	Kind wird von Eltern zur Zahnpflege aufgefordert. Eigene Zahnbürste vorhanden, wird hin und wieder gewechselt.	Kind putzt regelmäßig die Zähne. Überprüfung durch die Eltern, ggf. wird nachgeputzt. Zahnbürste wird immer regelmäßig gewechselt. Kein Zahnbelag.

Körperliches Wohlergehen: 7- bis 13- Jährige



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Ungeziefer- befall	Dauerhafter Ungezieferbefall. Ungezieferbefall wird nicht oder nicht ausreichend behandelt.	Immer wiederkehrender Ungezieferbefall.	Ungezieferbefall wird behandelt.	Ungezieferbefall wird konsequent behandelt.
Tages-	Es gibt keine Tagesstruktur.	Die vorhandene Tagesstruktur wechselt häufig entsprechend der Bedürfnisse der Eltern. Dies ist für das Kind unvorhersehbar.	In der Regel gibt es eine Tagesstruktur, die dem Kind Halt und Orientierung bietet.	Es gibt eine Tagesstruktur, die dem Kind Halt und Orientierung bietet.
struktur	Es gibt keinen geregelten Schlaf-Wach-Rhythmus. Kind ist ständig müde, wirkt apathisch, eingefallen.	Der Schlaf-Wach- Rhythmus ist unzureichend an Alltag des Kindes angepasst. Kind macht oft einen übermüdeten Eindruck.	Der Schlaf-Wach- Rhythmus ist überwiegend an Alltag des Kindes angepasst.	Kind hat einen an den Alltag angepassten Schlaf-Wach-Rhythmus, der das individuelle Schlafbedürfnis berücksichtigt.

Foto: © mirusiek / s



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Aufsichts- person	Gefährdende Aufsichtsperson. ⁵⁹ Aufsichtsperson ist überfordert (ggf. Geschwisterkind) und kann Signale und Bedürfnisse des Kindes nicht erkennen.	Aufsichtsperson erkennt Signale und Bedürfnisse des Kindes, kann jedoch nicht immer angemessen darauf reagieren.	Aufsichtsperson geht überwiegend angemessen mit Signalen und Bedürfnissen des Kindes um.	Aufsichtsperson erkennt die Signale und Bedürfnisse des Kindes und geht angemessen damit um.
⁵⁹ z.B. Betrunkene,	Gewalttätige, unter Drogeneinfluss	Stehende		
Aufsicht in der Häuslichkeit	Die Entwicklung behindernde/ gefährdende Aufsicht. Kind wird allein Gefahren ausgesetzt. Eltern vermitteln dem Kind keinen Umgang mit/ in Gefahrensituationen. Kind hat keinen Zugang zur Häuslichkeit und keine Alternativen, wo es sich aufhalten kann.	Dem Entwicklungsstand nicht angemessene Aufsicht. Kind wird zwar vor Gefahren gewarnt, aber nicht geschützt. Eltern vermitteln dem Kind unzureichenden Umgang mit/in Gefahrensituationen. Kind übernimmt Betreuung von Geschwisterkindern	Dem Entwicklungsstand entsprechende Aufsicht. Kind wird über Gefahren angemessen aufgeklärt. Eltern vermitteln dem Kind ausreichenden Umgang mit/in Gefahrensituationen. Es werden Aufsichtsalternativen angeboten. Kind weiß, an wen es sich wenden kann, wenn es Hilfe benötigt	Die Entwicklung fördernde Aufsicht. Kind wird angemessen vor Gefahren aufgeklärt und davor geschützt. Eltern vermitteln dem Kind ausreichende Bewältigungsstrategien und trainieren diese beispielhaft. Die Aufsicht ist geklärt und mit dem Kind abgestimmt



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Aufsicht in der Häuslichkeit	7- bis 10- Jährige Kind ist trotz signalisierter Angst/Überforderung tagsüber/nachmittags immer allein und sich selbst überlassen. Kind ist abends/nachts allein in der Häuslichkeit und Eltern/Nachbarn sind nicht erreichbar. Kind weiß nicht, wo Eltern sind und wann sie wieder kommen.	7- bis 10- Jährige Trotz signalisierter Angst/ Überforderung wird Kind regelmäßig tagsüber/ nachmittags über Stunden allein in der Häuslichkeit gelassen. Eltern gehen auf die Ängste des Kindes ein. Kind ist gelegentlich abends/nachts über mehrere Stunden allein in der Häuslichkeit. Eltern oder Nachbarn sind erreichbar. Es werden keine Aufsichtsalternativen angeboten.	7- bis 10- Jährige Wenn das Kind allein in der Häuslichkeit verbleibt (regelmäßig tagsüber wenige Stunden), gewährleisten die Eltern Erreichbarkeit.	Wenn sich das Kind zutraut, allein in der Häuslichkeit zu bleiben, sind die Eltern erreichbar. Kind weiß, an wen es sich wenden kann, wenn es Hilfe benötigt.



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Aufsicht in der Häuslichkeit	11- bis 13- Jährige Kind ist trotz signalisierter Angst allein und sich selbst überlassen. Kind ist zusammenhängend über mehrere Tage allein und sich selbst überlassen. Kind ist regelmäßig abends/nachts allein in der Wohnung und Eltern/ Nachbarn sind nicht erreichbar. Kind weiß nicht, wo Eltern sind und wann sie wieder kommen.	11- bis 13- Jährige Kind ist trotz signalisierter Angst wiederholt tagsüber für viele Stunden allein in der Häuslichkeit. Es werden keine Aufsichtsalternativen angeboten. Kind ist regelmäßig abends/nachts über mehrere Stunden allein in der Wohnung. Eltern oder Nachbarn sind erreichbar.	11- bis 13- Jährige Wenn das Kind allein in der Häuslichkeit verbleibt (regelmäßig tagsüber mehrere Stunden), gewährleisten die Eltern Erreichbarkeit.	

Foto: © belcho



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Aufenthalt außerhalb der Häuslichkeit	Es bestehen keine Absprachen zum Aufenthalt des Kindes. 11- bis 13- Jährige Kind darf die Häuslichkeit nicht allein (ohne Eltern) verlassen.	Es bestehen unzureichende Absprachen, z.B. Wo? Mit wem? Wie lange? Es bestehen Absprachen, die sich nicht am Entwicklungsstand des Kindes orientieren.	Es gibt konkrete Absprachen, welche sich am Entwicklungsstand des Kindes orientieren, z.B. Wo? Mit wem? Wie lange?	Es sind konkrete Absprachen getroffen, z.B. Wo? Mit wem? Wie lange? Eltern schauen regelmä- ßig nach oder das Kind meldet sich. Eltern unterstützen mit zunehmendem Alter die Selbständigkeit ihres Kindes diesbezüglich.
Abgängig- keit	Kind ist regelmäßig über Stunden abgängig (tagsüber). Eltern interessieren sich nicht dafür, wo sich das Kind aufhält. Keine Intervention der Eltern. Kind ist abgängig über Nacht.	Kind ist (über Stunden) tagsüber abgängig. Eltern wissen nicht, wo sich das Kind aufhält. Eltern sind hilflos, reagieren unangemessen oder zu spät.	Auf Abgängigkeit wird angemessen durch die Eltern reagiert. Kind ist erreichbar.	Kind ist nicht abgängig. Auf einmalige Abgängigkeit wird umgehend und angemessen durch die Eltern reagiert, indem gemeinsamen Absprachen angepasst werden. Kind ist erreichbar.

Foto: © belchonock / shot



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Gefähr- dende	gefährdender Umgebung und/oder Situation	Kind wird gelegentlich gefährdender Umgebung und/oder Situation ausgesetzt bzw. hält sich dort auf.	Kind wird nicht gefährdender Umgebung und/oder Situation ausgesetzt.	Kind wird nicht gefährdender Umgebung und/oder Situation ausgesetzt, präventiv geschützt und über solche aufgeklärt.

⁶⁰ z.B. verrauchte Räume; Lärm; Miterleben elterlicher Sexualität, wenn sich das Kind dieser nicht entziehen kann; "verbotene" Sekten; jugendgefährdende Orte im Sinne von §§ 7, 8 JuSchG

	Eltern erkennen	Eltern erkennen	Eltern erkennen	Eltern erkennen
	Gefahrenquellen nicht.	Gefahrenquellen, aber	Gefahrenquellen und	Gefahrenquellen und
Gefahren-	Eltern verharmlosen	verharmlosen diese.	beseitigen diese.	beseitigen diese
quellen ⁶¹	Gefahrenquellen und	Kind wird unzureichend	Das Kind ist über	dauerhaft.
im Innen- und	sichern diese nicht ab.	über Gefahren aufgeklärt.	Gefahrenquellen	Kind wird über
		Durch übertriebene	aufgeklärt.	Gefahrenquellen
Außen-		Darstellung von		aufgeklärt und erlebte
bereich		Gefahrenguellen wird		Gefahrensituationen
		Kind verängstigt.		werden gemeinsam
				reflektiert.

61 z.B. Zugriff auf Alkohol, Medikamente, Zigaretten, Drogen, Giftstoffe, Reinigungsstoffe, Chemikalien, Feuer/Zündeln, einsturzgefährdete Gebäude



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich	
Suchtmittel	siehe Kapitel "von Minderjährigen ausgehend" unter Konsumverhalten des Kindes / Zugang zu Suchtmitteln				
Sicherheit im/auf Fahrzeug ⁶²	Fahruntüchtige Person. ⁶³ Kein Kindersitz. ⁶⁴ Kind ist nicht angeschnallt. Kind wird auf dem Schoß transportiert. Kein Helm. ⁶⁵ Verkehrsuntüchtiges Fahrzeug.	Eingeschränkt fahrtüchtige Person. ⁶⁶ Nicht passender Kindersitz. ⁶⁴ Nicht passender Helm. ⁶⁵ Mängel am Fahrzeug, die die Verkehrstüchtigkeit beeinträchtigen können.	Fahrtüchtige Person. Passender unfallfreier Kindersitz. ⁶⁴ Kind ist angeschnallt. Verkehrstüchtiges Fahrzeug. Passender Helm. ⁶⁵	Fahrtüchtige Person. Passender, funktionsfähiger und unfallfreier Kindersitz. ⁶⁴ Kind ist angeschnallt. Verkehrstüchtiges Fahrzeug. Passender, unfallfreier Helm. ⁶⁵	

⁶² z.B. Auto, Fahrrad, Krafträder (Moped, Roller, E-Scooter etc.)

⁶⁶ z.B. Blutalkoholgehalt kleiner als 0,5%, Medikamente mit Auswirkung auf die Fahrtüchtigkeit.

	Keine Verkehrserziehung.	Unzureichende	Eltern üben mit dem Kind	Kindgemäße
Maulaalaua	Eltern praktizieren	Verkehrserziehung.	sicheres Verhalten im	Verkehrserziehung.
 Verkehrs-	bewusst gefährdendes	Eltern sind schlechte	Straßenverkehr ein.	Eltern sind Vorbild mit
erziehung	Verhalten vor und mit	Vorbilder.		regelmäßigem Üben,
	Kind im Straßenverkehr.			z.B. Straße überqueren.

 $^{^{63}}$ z.B. unter Drogeneinfluss stehende Person bzw. gilt ab einem Blutalkoholgehalt von 0,5%

⁶⁴ Ist das Kind unter 12 Jahre und/oder kleiner als 1,50 m, besteht Kindersitzpflicht. In Deutschland dürfen nur Kindersitze mit dem orangenen ECE-Prüfsiegel verkauft und verwendet werden

⁶⁵ Helmpflicht lt. § 21a Abs. 2 STVO für Krafträder u.ä. mit Höchstgeschwindigkeit von über 20 km/h.



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Medien Zugang, Inhalte und Nutzung	Kind hat Zugang zu bzw. konsumiert entwicklungsschädigende, indizierte und/oder pornografische Medien. Kind hat im eigenen Zimmer Zugang zu TV, PC, Tablet, Smartphone, Radio, CD-Player etc. und Eltern kontrollieren/ regulieren weder die Nutzungsdauer noch die Inhalte. Kind nutzt unreguliert elektronische/digitale/ soziale Medien in den Abend-/Nachtstunden mit Auswirkungen auf den Schlafrhythmus und die Leistungsfähigkeit.	Kind hat unregulierten Zugang zu Zeitschriften, elektronischen/digitalen Medien (auch Videoportalen). Eine Überprüfung auf entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte durch Eltern findet nicht oder nur unzureichend statt. Kind besitzt ein eigenes Smartphone und nutzt unkontrolliert soziale Medien und Sofortnachrichtendienste. Eltern kontrollieren nicht die Freundeslisten, Chatverläufe und Kontakte.	Kind hat Zugang zu alters- und entwicklungsgerech- ten Medien. FSK-/USK-Kennzeichen sind den Eltern bekannt und dienen als Orientierung. Digitale Endgeräte sind mit Jugendschutzein- stellungen kindersicher eingerichtet. 7- bis 10- Jährige Angebot an digitalen Medien ist auf maximal 60 min/Tag (oder Wochen- guthaben) begrenzt. Das Kind darf geeignete Video-/Computerspiele allein nutzen, dennoch beobachten die Eltern die Reaktionen des Kindes darauf	Musik, Hörspiele, Bücher und Zeitschriften sind altersentsprechend. Eltern setzen sich aktiv mit den genutzten Medien und dem Nutzungsverhalten ihres Kindes, neuen technologischen Trends in der Peer-Group/Gesellschaft auseinander. Eltern sind informiert und sensibilisiert für Folgen und Risiken digitaler Mediennutzung bei Kindern und reflektieren ihr eigenes Medienverhalten. Die medialen Nutzungszeiten sind alters- und entwicklungsgerecht begrenzt.



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Medien Zugang, Inhalte und Nutzung	Kind filmt sich selbst und andere Kinder in aus Erwachsenensicht sexuell aufreizenden Positionen/ Posen, z.B. mit Tablet oder Smartphone und veröffentlicht diese Videos, z.B. bei YouTube, TikTok, Instagram, Snapchat. Die freigegebene Kommentarfunktion ermöglicht es, dass Jugendliche/Erwachsene über Grooming und Sexting Kontakt mit dem Kind aufnehmen.	Der familiäre Medienkonsum wird nicht reflektiert. Es gibt kein Bewusstsein bezüglich medialen Gefährdungsrisiken. Kind filmt sich selbst und andere Kinder, z.B. mit Smartphone oder Tablet und veröffentlicht diese Videos.	11- bis 13- Jährige Angebot an digitalen Medien ist reguliert. Faustregel: 10 min pro Lebensjahr und Tag bzw. 1 h pro Lebensjahr und Woche	Die Regeln werden mit dem Kind besprochen und vereinbart (auch bezogen auf Freunde der Kinder). Die Eltern unterstützen die Entwicklung der Medienkompetenz ihres Kindes. Den Schutz personenbezogener Daten (des Kindes und anderer), Aufsichts-/Erziehungspflicht der Eltern werden mit dem Kind besprochen. Eltern kennen die Inhalte von Chatverläufen, ohne dabei die Persönlichkeitsrechte des Kindes zu verletzen.

- 104 -

Gesundheit und medizinische Versorgung: 7- bis 13- Jährige



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Impfschutz/		Eltern ist der Impfstatus ihres Kindes gleichgültig.	Bewusste Impfentscheidung wird nach ausführlicher Information getroffen. Wegen Erkrankung nicht durchgeführte Impfungen werden nachgeholt.	Alle von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlenen Impfungen sind erfolgt.
Immunität Masern	Aufgrund der fehlenden Immunität gegen Masern findet die für die Entwicklung des Kindes notwendige Betreuung in einer Gemeinschafts- einrichtung ⁶⁷ nicht statt. (ausgenommen Schule ⁶⁸)	Die Inanspruchnahme der Betreuung in einer Gemeinschaftseinrich- tung ⁶⁷ ist aufgrund fehlender Immunität gegen Masern gefährdet.	Die verpflichtende Immunität gegen Masern oder ein Zeugnis über die Befreiung von der Impfpflicht ⁶⁹ zum Besuch einer Gemeinschafts- einrichtung ⁶⁷ ist gegeben.	

⁶⁷ Bei Masern besteht eine Schutzimpfpflicht gemäß § 20 Infektionsschutzgesetz, davon ist der Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen abhängig (gemäß § 33 Infektionsschutzgesetz). Gemeinschaftseinrichtungen sind unter anderem Kindertageseinrichtungen (inklusive Kindertagespflege und Horte) und Schule/Ausbildungseinrichtungen. Alle anderen Impfungen sind nicht verpflichtend, werden aber empfohlen.

Die Grundimmunisierung ist bis zum 18. Lebensjahr kostenfrei!

Foto: @ manuscrate / chatchon com

⁶⁸ Nach § 20 Abs. 12 Satz 4 IfSG kann Minderjährigen aufgrund fehlenden Impfschutzes der Besuch der Schule nicht untersagt werden, solange diese der allgemeinen gesetzlichen Schulpflicht unterliegen.

⁶⁹ Nach § 20 Abs. 8 Satz 4 IfSG gilt die Impfverpflichtung des § 20 Abs. 8 Satz 1 IfSG jedoch nicht für Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können. Dafür ist ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können.



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Medi- zinische Abklärung/ Versorgung	Bei akuter Erkrankung und in (lebensbedrohlichen) Notsituationen des Kindes erfolgt keine oder eine verspätete medizinische Abklärung/ Versorgung. Kind hat wiederkehrend Erkrankungen und Verletzungen, welche unerklärbar sind und mit den Schilderungen der Eltern nicht übereinstimmen. Anzeichen einer Krankheit werden vorgetäuscht oder aktiv erzeugt, um es wiederholt zur medizinischen Abklärung vorzustellen.	Bei Erkrankung des Kindes und in Notsituationen erfolgt medizinische Abklärung/ Versorgung erst auf dringliches Anraten. Kind kommt wiederkehrend ohne Notsituation/ohne erkennbare Symptome in das Krankenhaus. Gehäufte (kinder-) ärztliche Vorstellung, ohne klar erkennbaren Grund bzw. als Notfall. Eltern sind im Krankheitsbewusstsein überbesorgt. Häufiger Wechsel der*des Kinderärzt*in.	Eltern nehmen Krankheitsanzeichen des Kindes wahr und stellen es bei Bedarf ärztlich vor.	Eltern stellen das Kind bei Erkrankung und in Notsituationen unverzüglich ärztlich vor. Vorsorgeuntersuchungen (z.B. J1) wurden durchgeführt.



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Medi- zinische Behand- lung ⁷⁰	Es besteht keine Krankheits- und/oder Behandlungseinsicht der Eltern. Eltern ignorieren notwendigen Therapie-/ Förderbedarf des Kindes oder verharmlosen diesen. Das Kind lehnt notwendige Therapie/ Förderung ab und dies wird von den Eltern so hingenommen.	Die Krankheits- und/oder Behandlungseinsicht bei den Eltern ist ambivalent. Therapieangebote/Förderangebote werden unregelmäßig wahrgenommen oder das Kind ist durch zu viele Angebote überfordert. Das Kind wird unzureichend über die eigene Erkrankung aufgeklärt. Durch unangemessene Aufklärung wird das Kind verängstigt.	Eine Krankheits- und/ oder Behandlungs- einsicht bei den Eltern ist vorhanden. Therapieangebote/ Förderangebote werden in Anspruch genommen.	Eine Krankheits- und/ oder Behandlungs- einsicht bei den Eltern ist vorhanden. Therapieangebote/ Förderangebote werden in Anspruch genommen. Eltern bieten zusätzliche angemessene Unterstützung im Fami- lienalltag an. Das Kind wird über die eigene Erkrankung aufgeklärt und in den weiteren Behandlungs- ablauf einbezogen.

⁷⁰ Eine Erkrankung, welche die Entwicklung und/oder die Gesundheit des Kindes maßgeblich beeinflusst liegt vor bzw. muss abgeklärt werden. Erkrankung umfasst hierbei: psychische, seelische Erkrankung/Behinderung oder chronische Erkrankungen.

Foto: © maxxvnstas / shots



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Diagnostik	Die psychische Verfassung beeinflusst die Entwicklung und/oder Gesundheit des Kindes maßgeblich. Entsprechende Diagnostik-/Behand- lungsempfehlungen werden von den Eltern abgelehnt. Kind lehnt Diagnostik-/ Behandlungsempfehlungen ab, dies wird von den Eltern so hingenommen.	Die Eltern sind dem Erklärungsmodell einer möglichen psychischen Störung des Kindes nur schwer zugänglich oder verharmlosen dies. Ein Unterstützungssystem im (familiären) Umfeld ist fraglich/ungeklärt/nicht vorhanden.	Es liegt der Verdacht auf eine psychische Störung/Erkrankung vor. Dies hat jedoch keinen negativen Einfluss auf seine Entwicklung und/oder Gesundheit. In Bedarfsfällen besteht ein kompetentes Unterstützungssystem im (familiären) Umfeld. Bei Bedarf und Notwendigkeit nimmt Kind geeignete Hilfsangebote wahr.	Eltern nutzen die Hilfsangebote in angemessener Form, um die Entwicklung und Gesundheit ihres Kindes zu unterstützen. Das Kind wird über die entsprechende Diagnostik aufgeklärt und in den weiteren Klärungsverlauf einbezogen.
Zustand der Zähne	Überwiegend kariöse (schwarze) Zähne. Evt. Schmerzzustände. Mundgeruch. Bei Zahnproblemen erfolgt keine ärztliche Kontrolle.	Vereinzelt kariöse Zähne. Ungepflegte Zähne, z.B. auffälliger Zahnbelag. Mundgeruch.	Überwiegend gesunde Zähne trotz unregelmäßiger Pflege und Vorsorge.	Gesunde Zähne mit regelmäßiger Pflege und Vorsorge (zweimal pro Jahr erfolgt zahnärztliche Kontrolle).



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Medika- menten- gabe	Verschriebene, lebensnotwendige Medikamente werden entweder nicht besorgt, nicht oder in nicht ordnungsgemäßer Dosierung verabreicht. Ärztlich nicht verordnete verschreibungspflichtige Medikamente werden verabreicht. Das Kind weigert sich notwendige ärztlich verordnete Medikamente einzunehmen und die Eltern reagieren nicht entsprechend.	Verschriebene Medikamente werden sehr spät besorgt, nicht regelmäßig oder in nicht ordnungsgemäßer Dosierung verabreicht.	Verschriebene Medikamente werden besorgt und regelmäßig verabreicht.	Verschriebene Medikamente werden besorgt und regelmäßig verabreicht. Es erfolgt eine Abwägung, bei welcher Indikation eine eigenständige Gabe von Medikamenten oder Hausmitteln möglich ist.
Krankenver- sicherungs- schutz	Für das Kind besteht keine Kranken- versicherung.	Krankenversicherungs- karte/-nachweis fehlt.	Für das Kind besteht eine Krankenversicherung.	Für das Kind besteht eine Krankenversicherung.

Foto: © maxxynstas / sh

Finanzielle Absicherung: 7- bis 13- Jährige



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Beantra- gung und Versor- gung ⁷¹	Existenzielle Grundsicherung ist nicht gegeben. Gelder werden (trotz Wissen) nicht beantragt. Hilfeangebote werden nicht genutzt. Familie ist hoch verschuldet.	Nicht alle Beantragungs- möglichkeiten sind bekannt. Gelder für die Kinder werden nicht als solche genutzt. Zur Verfügung stehende Gelder reichen nicht aus. Schulden werden gemacht. Kind muss zum Familieneinkommen beitragen.	Zuwendungen werden beantragt und für das Kind genutzt.	Jegliche Zuwendungen wurden beantragt/jede Ressource wird genutzt. Es wird eine Geldeinteilung und Planung geführt. Es wird vorausschauend mit Geld umgegangen. Kind verfügt selbständig über einen kleinen Geldbetrag/ Taschengeld.

⁷¹ z.B.: Kindergeld oder Kinderzuschlag, Bildung und Teilhabe (z.B. Mittagessen in der Schule, Lernförderung, Schülerbeförderung, Klassenfahrten, Schulbedarf, Teilnahme am kulturellen Leben), Unterhaltsvorschuss

Emotionale Zuwendung durch Eltern: 7- bis 13- Jährige



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Beziehung mit dem Kind leben	Das Leben des Kindes ist nicht mit dem Leben der Eltern verbunden. In der Alltagsplanung wird das Kind nicht beachtet. Elternteil lebt eine nicht kindgerechte Beziehung mit dem Kind, z.B. als Ersatz für Partner*in, Kind in Elternrolle.	Das Kind fühlt sich wiederholt nicht zur Familie zugehörig. Kind wird unzureichend in die es selbst betreffende Alltagsplanung einbezogen. Ab und zu gibt es Aktivitäten mit dem Kind.	Das Kind gehört zu der Familie dazu. Kind ist punktuell in die Alltagsplanung einbezogen. Es gibt altersgerechte gemeinsame Aktivitäten.	Kind gehört zu der Familie dazu und fühlt sich als gleichwertiges Familienmitglied. Kind ist in die Planungen und Entscheidungen mit einbezogen. Es gibt altersgerechte gemeinsame Aktivitäten.
Gefühle für das Kind	Es werden keine oder keine positiven Gefühle dem Kind gegenüber verbalisiert und/oder gezeigt. Es überwiegen die negativen Gefühlsäußerungen.	Ab und zu werden positive Gefühle dem Kind gegenüber ausgesprochen und/oder gezeigt. Ambivalenz (widersprüch- liche Gefühle) dem Kind gegenüber.	Positive Gefühle werden immer wieder dem Kind gegenüber benannt und/ oder gezeigt.	Insgesamt überwiegen die positiven Gefühle. Ambivalente (widersprüchliche) oder kritische Gefühle gegenüber dem Kind werden angemessen angesprochen und/oder gezeigt.

Foto: © Deklofenak /

Emotionale Zuwendung durch Eltern: 7- bis 13- Jährige



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Wert- schätzung des Kindes	Es gibt nur Geringschätzung/Ab- wertung und/oder Ablehnung für das Kind. Kind wird ignoriert.	Keine Wertschätzung für das Kind. Benachteiligung des Kindes unter den Geschwistern.	Überwiegend wertschätzende Haltung. Trotz Konflikten werden auch die Stärken des Kindes angesprochen.	Das Kind erfährt grundlegend eine ihm zugewandte und wertschätzende Haltung in der Familie.
Körper- kontakt/ Blickkontakt	Kein oder ruppiger Körperkontakt zum Kind. Kein Blickkontakt in Interaktion mit dem Kind. Abwehr/Verweigerung des Wunsches des Kindes nach Körperkontakt. Grenzverletzender Körperkontakt.	Die Eltern sind unzureichend in der Lage, das Nähe- und Distanzbedürfnis des Kindes zu erkennen, zu akzeptieren und zu erfüllen.	Das Kind bekommt regelmäßig alters- gemäßen und liebevollen Körperkontakt. Im Beisein des Kindes wird ein regelmäßiger Blickkontakt gepflegt.	Die Eltern sind in der Lage, das Nähe- und Distanzbedürfnis des Kindes zu erkennen, zu akzeptieren und zu erfüllen.

Foto: ©

Emotionale Zuwendung durch Eltern: 7- bis 13- Jährige



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Kommuni- kation mit dem Kind	Völlig unzureichende Kommunikation. Beleidigungen, Abwertungen, Schimpfwörter, Schreien als vorherrschende Kommunikationsform in der Familie.	Verbale und nonverbale Kommunikation sind ambivalent/ widersprüchlich. In Überforderungs-/ Konfliktsituationen kommunizieren die Eltern unsachlich: Schreien, Beleidigung, Abwertung, Schimpfwörter.	Verbale und nonverbale Kommunikation sind im Einklang. In Überforderungs-/ Konfliktsituationen kommunizieren die Eltern angemessen und reflektiert, z.B. keine Beleidigung, Abwertung, kein Schreien, keine Schimpfwörter.	Die Kommunikation ist liebevoll, auch in Konflikt- und Überforderungs- situationen. Eltern hören dem Kind zu und achten auf angemessenen Umgangston.
Erwach- senen- konflikte	Kind wird bewusst bei Erwachsenenkonflikten instrumentalisiert. Eltern schüren bewusst die Loyalitätskonflikte des Kindes. Bindung des Kindes zur jeweiligen anderen Bindungsperson wird nicht akzeptiert/ggf. unterbunden.	Kind wird unbewusst bei Erwachsenenkonflikten instrumentalisiert und so in Loyalitätskonflikt gebracht. Eltern reagieren darauf unzureichend. Bindung des Kindes zur jeweiligen anderen Bindungsperson wird nicht ausreichend akzeptiert.	Kind wird aus Elternkonflikten weitgehend heraus gehalten, Bindung des Kindes zur jeweiligen anderen Bezugsperson wird akzeptiert.	Kind wird aus Erwachsenenkonflikten heraus gehalten. Bindung des Kindes zur jeweiligen anderen Bindungsperson wird gefördert.



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
	Totale Isolierung.	Kind ist ab und zu isoliert.	Kind ist nicht isoliert.	Altersentsprechende Aufmerksamkeit.
Inner-	Das Kind ist überbehütet. Es wird bewusst klein gehalten und in seiner Entwicklung blockiert.	Eltern trauen dem Kind wenig zu. Kind erhält kaum Freiraum, selbst Erfahrungen zu machen.	Kind darf selbst Erfahrungen machen.	Das Kind wird dazu angeregt und unterstützt, selbst Erfahrungen zu machen.
familiär	Kind erhält keine Entwicklungsanreize. Es erfolgt keine altersentsprechende Beschäftigung.	Es ist kaum und wenig abwechslungsreiche altersentsprechende Beschäftigung vorhanden. Keine positive Lernumgebung.	Es ist altersentsprechendes Material zur Beschäftigung vorhanden. Adäquate Lernumgebung	Es ist abwechslungsreiche altersentsprechende Beschäftigungmaterial vorhanden. Positive Lernumgebung.

Foto: © Monkey Business In



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
	Das Kind fühlt sich für die Aufgaben der Eltern verantwortlich und übernimmt diese. Es kommt zu einer Rollenverschiebung zwischen Kind und Eltern, welches das Kind übermäßig überfordert.	 Das Kind übernimmt Aufgaben der Eltern in einem es überfordernden Maß.	Das Kind übernimmt Aufgaben im Alltag entsprechend seines Alters/Entwicklung.	 Mit dem Kind werden gemeinsam Aufgaben im Alltag abgestimmt, die es selbständig übernimmt.
Inner- familiär	Eltern zeigen Desinteresse bezüglich Bildung/Förderung/ Entwicklung ihres Kindes.	Eltern nehmen die Bedürfnisse des Kindes bezüglich Bildung/ Förderung/Entwicklung nicht wahr.	Entwicklungs-/Bildungs- und Förderungsanreizen werden von den Eltern erkannt und überwiegend abgedeckt.	Entwicklungs-/Bildungs- und Förderungsanreizen sowie Bedürfnisse (Neugierde, Fragen, Spiel) werden von den Eltern erkannt, aufgenommen und abgedeckt. Eltern bieten zusätzliche angemessene Unterstützung im Familienalltag an.

2022



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Soziale Außen- kontakte ⁷²	Kind darf nie allein raus, ist isoliert. Der Kontakt zu anderen Personen/Gleichaltrigen wird vorenthalten. Kind hat ausschließlich schädigende Außenkontakte. Keine Interventionsbemühungen der Eltern.	Kind hat keine Kontakte zu Gleichaltrigen (zu anderen Kindern), nur zu Erwachsenen.	Kind hat ausreichenden Kontakt zu Gleichaltrigen und anderen Personen.	Kind hat regelmäßig gezielten und förderlichen Kontakt zu Gleichaltrigen und anderen Personen.

Entwick-
lungs-
Entwick- lungs- bedingte
Zusatz-
Zusatz- förderung

siehe Kapitel "Gesundheit und Medizinische Versorgung" unter medizinischer Behandlung bzw. Diagnostik



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Schulbesuch	Die Eltern nehmen die Schulpflicht ihres Kindes nicht wahr. Dem Kind wird kein entsprechendes, notwendiges Schulmaterial besorgt.	Kind fehlt häufig (unent- schuldigt) in der Schule. Kind schläft in Schule ein. Kind kommt häufig zu spät in Schule, wirkt unausgeschlafen. Fehlendes/defektes Schulmaterial wird erst nach mehrmaliger Aufforderung ersetzt. Hausaufgaben/ Unterschriften fehlen häufig. Mangelnde Zusammenarbeit der Eltern mit der Schule. Überfordernder Leistungs- druck durch Eltern. Eltern sind nicht in der Lage, Kind zum Schulbe- such zu motivieren bzw. in die Schule zu bringen.	Kind besucht regelmäßig die Schule, kommt selten zu spät. Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule findet statt. Eltern unterstützen den Lernbedarf des Kindes.	Kind besucht regelmäßig und pünktlich die Schule. Kind wirkt ausgeschlafen. Engagierte Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule findet statt. Eltern fördern den Lernbedarf des Kindes.

2022



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Soziale Kom- petenzen	Soziale Kompetenzen werden nicht gefördert. Kind zeigt massive Verhaltensauffälligkeiten, die von den Eltern verharmlost werden bzw. auf welche nicht reagiert wird. Soziales Lernen wird unterbunden.	Soziale Kompetenzen werden nicht ausreichend gefördert. Auf beginnende Verhaltensauffälligkeiten des Kindes reagieren die Eltern unzureichend.	Soziale Kompetenzen werden gefördert. Eltern versuchen, auf Verhaltensauffälligkeiten des Kindes angemessen zu reagieren. Beratungsangebote werden genutzt.	Soziale Kompetenzen werden gefördert. Auf beginnende Verhaltensauffälligkeiten des Kindes wird angemessen reagiert.
sexuelle Bildung/ Aufklärung	Es erfolgt eine unangemessene sexuelle Aufklärung, z.B. unter Nutzung pornografischen Materials.	Sexueller Themen werden tabuisiert. Es erfolgt keine altersangemessene Aufklärung.	Es erfolgt eine altersangemessene Aufklärung. Entwicklungsentspre- chend erfolgt die Information über Verhütungsmittel.	Es erfolgt eine altersangemessene Aufklärung. Wahrnehmung von Grenzen zum Missbrauch werden thematisiert.

Foto:

Monkey Business In



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Hoch- strittige Konflikte vor allem bei Trennung/ Scheidung und Missbrauch des Sorge-/ Umgangs- rechts	Das Kind wird im psychischen Machtkampf der Eltern nicht mehr gesehen, es gerät zwischen die Fronten und wird im Konflikt "zerrieben" (Loyalitätskonflikt). Eltern schüren den Loyalitätskonflikt des Kindes. Bewusste Instrumentalisierung des Kindes. Bindung des Kindes zur jeweiligen anderen Bindungsperson wird nicht akzeptiert.	Der Loyalitätskonflikt des Kindes ist bewusst, mangelnde Fähigkeit der Eltern darauf angemessen zu reagieren. Unbewusste Instrumentalisierung findet statt. Bindung des Kindes zur jeweiligen anderen Bindungsperson wird nicht ausreichend akzeptiert.	Kind wird aus Erwachsenenkonflikten weitgehend heraus- gehalten. Bindung des Kindes zur jeweiligen anderen Bindungsperson wird akzeptiert.	Kind wird aus Erwachsenenkonflikten herausgehalten. Bindung des Kindes zur jeweiligen anderen Bindungsperson wird gefördert.
	Verweigerung von Umgangskontakten.	Der Umgang ist unregelmäßig bzw. nicht geklärt.	Umgangskontakt ist geregelt und wird umgesetzt.	Umgang ist zum Wohl des Kindes einvernehmlich/regelmäßig und wohlwollend geregelt. Der Umgang orientiert sich an den Bedürfnissen des Kindes.

2022



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Miterleben häuslicher Partner- schafts- gewalt ⁷³	Direktes Miterleben, Kind ist bei Gewalteskalation anwesend. Täter*in ist Anwesenheit des Kindes egal. Gegenstände werden geworfen. Täter*in verlässt nach Gewalteskalation Wohnung und lässt (schwer) verletztes Opfer ⁷⁴ mit Kind zurück. Kind ist sich selbst überlassen (und muss Fürsorge für Opfer allein organisieren). Betroffenheit ⁷⁵ des Kindes sowie ihre Folgen werden nicht wahrgenommen	Indirektes Miterleben, d.h. Kind befindet sich während Gewaltanwen- dung in einem Neben- zimmer/außerhalb der Wohnung. Täter*in ist sich seines* ihres Fehlverhaltens nicht bewusst, jedoch bereit Hilfe anzunehmen. Opfer ⁷⁴ ergreift Schutz- maßnahmen, kann diese aber nicht konsequent umsetzen oder verhält sich ambivalent. Betroffenheit ⁷⁵ des Kindes wird erkannt, Eltern gehen aber nicht adäquat auf diese ein	Opfer ⁷⁴ ergreift im Falle von Gewalt konsequent wirksame Schutzmaßnahmen, z.B. Polizei, Gewaltschutz, Schutzeinrichtung, fachliche Beratung, Trennung von Täter*in. Täter*in unterlässt weitere Gewaltanwendung (sucht sich fachliche Hilfe). Im Falle einer Trennung ergibt Gefährdungseinschätzung, dass Umgangskontakte mit Täter*in keine Gefahr für Kind (und Opfer) darstellen.	Kind lebt in gewaltfreier Atmosphäre. Häusliche Gewalt wurde von Opfer ⁷⁴ und Täter*in mittels fachlicher Hilfe aufgearbeitet. Erziehungsberechtigte können die Betroffenheit ⁷⁵ und die damit verbundenen Verhaltensund Entwicklungsfolgen des Kindes umfassend auffangen und ermöglichen dem Kind die Inanspruchnahme fachlicher Hilfe. Im Falle einer Trennung stellen Umgangskontakte keine Gefahr für Kind (und Opfer) dar.

⁷³ bezeichnet das Miterleben körperlicher, psychischer, sozialer, ökonomischer und/oder sexualisierter Gewalt zwischen den Erziehungsberechtigten, deren Lebenspartner*innen und/oder anderen Familiemitgliedern bzw. Verwandte (unabhängig vom Bestehen eines gemeinsamen Haushaltes).

⁷⁴ In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff Opfer das Gewalterleidende Elternteil.

⁷⁵ Kinder sind immer Mitbetroffene häuslicher Partnerschaftsgewalt. Sie sehen, hören und fühlen die Gewalt und nehmen in jedem Fall eine bedrohliche Atmosphäre wahr. Das Miterleben häuslicher Gewalt ist mit einer Vielzahl von Verhaltens- und Entwicklungsauffälligkeiten verbunden.



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Miterleben häuslicher Partner- schafts- gewalt ⁷³	Kind wird als Druckmittel oder Schutzschild eingesetzt, gezwungen zuzusehen, aufgefordert mitzumachen (bewusste Instrumentalisierung). Kind geht dazwischen und versucht Opfer zu schützen. Gewalt wird verleugnet, Täter*in/Opfer zeigen keine Einsicht. Schutzmaßnahmen/Hilfe werden abgelehnt. Kind wird Zugang zu fachlicher Beratung verboten. Das Kind erhält das Verbot sich jemanden anzuvertrauen. Täter*in bedroht Leben von Kind (und Opfer).	Täter*in übt nach einer Trennung weiter Gewalt aus, sodass Kind nicht ausreichend vor weiterem Miterleben geschützt ist. Täter*in missbraucht Umgangsrecht ⁷⁶ , um weiterhin Macht und Kontrolle sowie Gewalt auszuüben. Kind gerät in Loyalitätskonflikt.	Erziehungsberechtigte versuchen die Betroffenheit 75 und die damit verbundenen Verhaltens- und Entwicklungsfolgen des Kindes (mit fachlicher Hilfe) aufzufangen.	

⁷⁶ Täter*innen geht es nicht um den Kontakt zu dem Kind, sondern darum, weiterhin Einfluss auf das Leben und die Gedankenwelt des Opfers zu haben. Bei Übergaben kommt es zur Gewalt. Kind wird instrumentalisiert und gezielt ausgefragt. Täter*in hält keine Absprachen ein (z.B. hält Zeiten nicht ein, taucht unerwartet auf und fordert Herausgabe des Kindes, sagt Termine kurzfristig ab).

Foto: © Ramona Frin



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Psychische, seelische Misshand- lung/ Gewalt ⁷⁷	Bewusster Einsatz von körperlicher und/oder seelischer Gewalt und andere entwürdigende Maßnahmen. Keine Einsicht und keine Reflexionsbereitschaft.	Androhen von körperlicher und/oder seelischer Gewalt sowie andere entwürdigende Maßnahmen. Eltern sind sich zunächst eines Fehlverhaltens nicht bewusst, jedoch bereit zur Reflexion. Handlungsalternativen können entwickelt, jedoch nicht umgesetzt werden.	Keine körperliche und seelische Gewalt. Die Eltern reflektieren unangemessene Affekthandlung/Fehlverhalten. Handlungsalternativen werden entwickelt und können umgesetzt werden.	Wohlwollender, liebevoller und empathischer Umgang mit dem Kind. Eine sichere Bindung ist vorhanden.

⁷⁷ z.B.: Isolation/Ablehnung des Kindes - keinerlei emotionale Reaktion auf Wünsche des Kindes wie Zuneigung und Wärme, andauernder Liebesentzug oder symbiotische Anbindung an die eigene Person, dauerhaftes Einsperren, Kontaktverbot, Verachtung, längeres Verweigern von Gesprächskontakten, häufige Kritik und Herabsetzung des Kindes (z.B. Bevorzugung von Geschwistern, Erniedrigung oder Lächerlich machen u.a. wegen Geschlechtsidentität bzw. sexuelle Orientierung), Desinteresse für die kindlichen Belange), Desinteresse für die kindlichen Belange...

nach § 1631 Abs. 2 BGB: "Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig."

Terrorisierung des Kindes: Gezieltes Auslösen von Angst. Häufige Drohungen und Einschüchterungen, Suizidandrohungen, Demütigungen, Schuldzuweisungen, Stigmatisierung, ständiges Zuschreiben negativer Eigenschaften, Bloßstellen, Sexismus...

Korrumpierung / Manipulation des Kindes: Zwang/Anhalten/Auffordern zu Strafdelikten, Drogenmissbrauch o.ä., rassistische und diskriminierende Einstellungen und Handlungsweisen...

Foto: @ Ramona Erink



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
(Cyber-) Mobbing/ Bullying	Andauerndes Erleben bewusst eingesetzter seelischer und/oder körperlicher Gewalt durch Einzelpersonen oder Gruppen ⁷⁸ . Das Kind erhält keine Unterstützung durch Eltern.	Andauerndes Erleben bewusst eingesetzter seelischer und/oder körperlicher Gewalt durch Einzelpersonen oder Gruppen ⁷⁸ . Eltern können Kind nicht ausreichend schützen bzw. auffangen.	Eltern versuchen mit dem Kind Lösungsmöglichkeiten zur Verbesserung zu finden und umzusetzen.	Den Eltern gelingt es, mit dem Kind Lösungsmöglichkeiten zu finden und umzusetzen sowie das Kind zu stärken.

⁷⁸ z.B. Mitschüler*innen, Klassen, Lehrer*innen, Erzieher*innen, Peers, Personen aus dem sozialen Umfeld ...

Bullying: unter Minderjährigen praktizierte psychische Gewalt, mit der bestimmte Opfer durch ihnen körperlich überlegene Mitschüler*innen gequält werden http://www.schueler-gegen-mobbing.de/mobbing-in-der-schule / (Stand 06/2021)



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Körperliche Misshand- lung/ Gewalt ⁷⁹	Direkte bewusste körperliche Gewalt, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer physischen und/ oder psychischen Schädigung des Kindes führt. Keine Einsicht und keine Reflexionsbereitschaft.	Unreflektierte und/oder wiederholte unangemessene Affekthandlung/ Fehlverhalten der Eltern gegenüber dem Kind. Androhen körperlicher Gewalt. Eltern sind sich eines Fehlverhaltens nicht bewusst, jedoch bereit zur Reflexion. Handlungsalternativen können entwickelt, jedoch nicht umgesetzt werden.	Gewaltfreier Umgang mit dem Kind. Eltern reflektieren einmalige unangemessene Affekthandlung/ Fehlverhalten. Handlungsalternativen werden entwickelt und können umgesetzt werden.	Wohlwollender, liebevoller und empathischer Umgang mit dem Kind .

79 z.B.: (mit Gegenständen) schlagen, schütteln, treten, gegen die Wand oder die Treppe runter schleudern, Fesselungen, Verbrennungen (mit Zigarette, Fön o.ä.), Verbrühungen, Vergiftungen, Kopf unter Wasser halten, Beschneidung von Mädchen, Unterkühlen, Würgen, nicht selbständiges Kontrollieren dürfen der Körperöffnungen

nach § 1631 Abs. 2 BGB: "Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig."



Merkmale	gefährdend	unzureichend	ausreichend	bestmöglich
Sexueller Missbrauch/ Sexuali- sierte Gewalt 80	Eltern schützen das Kind nicht vor Täter*in oder vor Wiederholungstaten. Eltern fangen das Kind in seinen Verletzungen nicht auf. Eltern negieren Aussagen/ Anzeichen des Kindes. Missbrauch geht von Eltern selbst aus.	Eltern fangen das Kind nicht ausreichend auf oder schützen es nicht ausreichend vor Täter*in. Sie nehmen Aussagen/ Anzeichen des Kindes nicht ausreichend wahr/ernst.	Eltern schützen das Kind vor Täter*in und versuchen die Folgen des Missbrauches aufzufangen, z.B. mit fachlicher Hilfe. Sie nehmen Aussagen/ Anzeichen des Kindes ernst und leiten weitere Schritte ein.	Eltern können die Folgen des Missbrauches (mit fachlicher Hilfe) umfassend auffangen und schützen es vor Täter*in. Sie reagieren sensibel und empathisch auf Aussagen und Verhalten des Kindes.

⁸⁰ Jede sexuelle Handlung mit Körperkontakt, Vorzeigen pornografischen Materials durch eine erwachsene oder wesentlich ältere jugendliche Person, oft unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen, die an/ vor einem Kind passiert. Zwang zur Prostitution.
Immer mit seelischer und körperlicher Gewalt verbunden.

nach § 1631 Abs. 2 BGB: "Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig."

Impressum und Herausgeber:

Tierra – Eine Welt e.V. Netzwerkbüro Kinderschutz und Frühe Hilfen

Adresse: Lutherplatz 4

02826 Görlitz | Sachsen

Telefon: 03581 87883-50

E-Mail: kontakt@sfws-goerlitz.de

Homepage: www.sfws-goerlitz.de

Koordination und Texte: Katja Barke und Ramona Frinker

Endredaktion: Andreas Kauf und Ramona Frinker

Gestaltung/Satz: Ramona Frinker Redaktionsschluss: 31.10.2022 Druck: FLYERALARM GmbH

Printed in Germany
1. Auflage 2022

gefördert von:





Landkreis Görlitz | Jugendamt Stabsstelle präventiver Kinderschutz

Adresse: Bahnhofstraße 24

02826 Görlitz | Sachsen

Telefon: 03581 663-2999

E-Mail: Katja.Barke@kreis-gr.de Homepage: www.kreis-goerlitz.de



